

Entschließung 2079 (2015)^{1,2}

betr.

Gleichstellung und gemeinsame elterliche Verantwortung: die Rolle der Väter

Parlamentarische Versammlung

1. Die Parlamentarische Versammlung hat Gleichstellung im Berufs- und Privatleben konsequent gefördert. Wenngleich sie noch immer nicht ausreichen, können erhebliche Verbesserungen auf diesem Gebiet in den meisten Mitgliedstaaten des Europarates beobachtet werden. In den Familien muss die Gleichstellung zwischen den Eltern vom Augenblick der Geburt des Kindes an garantiert und gefördert werden. Die Beteiligung beider Eltern an der Erziehung des Kindes ist seiner Entwicklung förderlich. Die Rolle der Väter in Bezug auf ihre Kinder, auch Kleinkinder, muss besser anerkannt und wertgeschätzt werden.
2. Gemeinsame elterliche Verantwortung impliziert, dass Eltern bestimmte Rechte und Pflichten und die Verantwortung gegenüber ihren Kindern haben. Tatsächlich sehen sich Väter manchmal jedoch Gesetzen, Praktiken und Vorurteilen gegenüber, die dazu führen können, dass ihnen eine dauerhafte Beziehung zu ihren Kindern vorenthalten bleibt. In ihrer Entschließung 1921 (2013) betr. Gleichberechtigung, Vereinbarkeit von Privat- und Berufsleben und gemeinsame Verantwortung rief die Versammlung die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, das Recht der Väter auf gemeinsame Verantwortung zu wahren, indem sie sicherstellen, dass das Familienrecht im Falle einer Trennung oder Scheidung die Möglichkeit eines gemeinsamen Sorgerechts für die Kinder im Sinne des Kindeswohls und in gegenseitigem Einvernehmen vorsieht.
3. Die Versammlung legt Wert darauf zu betonen, dass die Achtung des Familienlebens ein Grundrecht ist, das in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) und in zahlreichen internationalen Rechtsinstrumenten verankert ist. Für einen Elternteil und das Kind ist die Fähigkeit, zusammen zu sein, ein wesentlicher Teil des Familienlebens. Die Trennung eines Elternteils vom Kind hat unheilbare Auswirkungen auf ihre Beziehung. Eine derartige Trennung sollte nur von einem Gericht angeordnet werden, und zwar nur bei außergewöhnlichen Umständen und einer besonders schwerwiegenden Kindeswohlgefährdung.
4. Darüber hinaus ist die Versammlung der festen Überzeugung, dass die Entwicklung der gemeinsamen elterlichen Verantwortung dazu beiträgt, Geschlechterklischees über die Rolle von Mann und Frau in der Familie zu überwinden, und lediglich die soziologischen Veränderungen widerspiegelt, die in den letzten fünfzig Jahren in Bezug auf die Organisation von Privat- und Familienleben stattgefunden haben.
5. Im Lichte der vorstehenden Überlegungen ruft die Versammlung die Mitgliedstaaten auf,
 - 5.1. sofern sie es noch nicht getan haben, das Europäische Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten (SEV Nr. 160) und das Übereinkommen über den Umgang von und mit Kindern (SEV Nr. 192) zu unterzeichnen und/oder zu ratifizieren;

¹ Übersetzung des Sprachendienstes der Bundestagsverwaltung (Stand: 16. März 2016)

² *Versamlungsdebatte* am 2. Oktober 2015 (36. Sitzung) (siehe Dok. 13870, Bericht des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatterin: Françoise Hetto-Gaasch, sowie Dok. 13896, Stellungnahme des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatter: Herr Stefan Schennach). *Von der Versammlung am 2. Oktober 2015 (36. Sitzung) verabschiedeter Text.*

5.2. sofern sie es noch nicht getan haben, das Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung zu unterzeichnen und/oder zu ratifizieren und es wirksam umzusetzen sowie dabei insbesondere zu gewährleisten, dass die für seine Umsetzung zuständigen Behörden kooperieren und rasch reagieren;

5.3. sicherzustellen, dass Eltern sowohl in ihren Gesetzen als auch in der Verwaltungspraxis in Bezug auf ihre Kinder tatsächlich gleichgestellt sind, so dass jedem Elternteil das Recht garantiert wird, zugunsten des Kindeswohls über wichtige Entscheidungen, die das Leben und die Entwicklung ihres Kindes betreffen, informiert zu sein und sich an ihnen zu beteiligen;

5.4. in ihren Gesetzen jegliche Unterschiede aufgrund des ehelichen Status von Eltern, die ihr Kind anerkannt haben, zu beseitigen;

5.5. in ihre Gesetze den Grundsatz der Doppelresidenz nach einer Trennung einzuführen und Ausnahmen auf Fälle von Kindesmissbrauch oder Vernachlässigung oder häusliche Gewalt zu beschränken, wobei die zeitliche Dauer, die das Kind bei jedem Elternteil lebt, den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes entsprechend angepasst werden sollte;

5.6. das Recht des Kindes zu achten, in allen es betreffenden Fragen gehört zu werden, sofern davon auszugehen ist, dass es die betreffende Angelegenheit ausreichend versteht;

5.7. bei der Gewährung von Sozialleistungen das Arrangement der Doppelresidenz zu berücksichtigen;

5.8. alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Entscheidungen im Hinblick auf den Aufenthalt des Kindes und das Umgangsrecht voll und ganz umgesetzt werden, auch durch die Verfolgung von Beschwerden in Bezug auf die Verweigerung der Übergabe eines Kindes;

5.9. im Rahmen von Gerichtsverfahren in familienrechtlichen Angelegenheiten, an denen Kinder beteiligt sind, die Mediation zu fördern und gegebenenfalls zu entwickeln, insbesondere durch die Einführung eines gerichtlich angeordneten obligatorischen Informationsgesprächs, um den Eltern bewusst zu machen, dass die Doppelresidenz die beste Option im Hinblick auf das Wohl des Kindes sein kann, und um auf eine derartige Lösung hinzuarbeiten, wobei darauf zu achten ist, dass die Mediatoren eine geeignete Ausbildung erhalten, und wobei eine fachübergreifende Zusammenarbeit nach dem Vorbild der Cochemer Praxis zu bevorzugen ist;

5.10. sicherzustellen, dass die Fachkräfte, die bei Gerichtsverfahren in familienrechtlichen Angelegenheiten in Kontakt mit Kindern kommen, gemäß den Leitlinien des Europarates für eine kinderfreundliche Justiz die notwendige interdisziplinäre Ausbildung im Hinblick auf die speziellen Rechte und Bedürfnisse von Kindern unterschiedlicher Altersgruppen sowie in Bezug auf an die Bedürfnisse von Kindern angepasste Verfahren erhalten;

5.11. die Erarbeitung von Betreuungsplänen zu fördern, die es den Eltern ermöglichen, die wichtigsten Aspekte des Lebens ihres Kindes selbst zu bestimmen, und für die Kinder die Möglichkeit zu schaffen, eine Überprüfung der sie unmittelbar betreffenden Vereinbarungen, insbesondere im Hinblick auf ihren Aufenthalt, zu beantragen;

5.12. eine bezahlte Elternzeit einzuführen, die von Vätern in Anspruch genommen werden kann, wobei dem Modell nicht übertragbarer Urlaubszeiten der Vorzug gegeben werden sollte.